

ganze Vorgang, wie er ihn sich denkt, ein derartiges Unicum in der Kaiserdiplomatie, dass wir so etwas gar nicht annehmen dürfen, zumal der Hergang sich ganz einfach erklären lässt.

Der Schreiber¹ des Stückes erkannte beim Mundieren, dass er mit dem vorhandenen sehr beschränkten Raum, den ihm das kleine Stückchen Pergament bot, nicht auskommen würde; deshalb erlaubte er sich auf eigene Hand in den letzten Sätzen der Urkunde einige Streichungen.

1) Ueber die Person des Schreibers macht Schum S. 441 f. ganz verworrene Ausführungen, die eine besondere Widerlegung nur deshalb verdienen, weil sich Weiland in den CC. auf dieselben beruft. Schum behauptet, dass dieselbe Hand, welche unseren Eid geschrieben hat, sich abgesehen von einem Diplom Heinrichs VI. von 1193 November 26 (St. 4838) nur noch in zwei anderen Urkunden Otto's IV. nachweisen lasse (BF. 201 und 211), von denen erstere aus dem Jahre 1198, letztere aus dem Januar 1199 stamme. Daher müsse auch der Eid gleichzeitig, d. h. im Jahre 1198, entstanden sein. Beide genannte Urkunden liegen in Reproduktionen vor, auf welche Schum verweist, BF. 201 im *Chronicon Gotwicense* I, 402, BF. 211 in den Urkunden aus dem Stadtarchiv zu Braunschweig, ed. L. Hänselmann, Braunschweig 1889. Die letztere Urkunde nun ist in zwei Ausfertigungen und zwar von verschiedenen Schreibern hergestellt; beide sind im Original erhalten, und beide Originale in dem genannten Werke in Lichtdruck wiedergegeben (Tafel 2 und 3). Welches der beiden Stücke von gleicher Hand wie unser Eid geschrieben sein soll, verräth Schum leider nicht. Auf Grund eingehenden Schriftvergleichs, mit dessen Resultaten Herr Prof. Tangl übereinstimmt, kann ich versichern, dass die Eidesurkunde Otto's weder mit BF. 201 noch mit einer der beiden Ausfertigungen von BF. 211 in der Schrift übereinstimmt; es lässt sich nichts weiter sagen, als dass die Stücke einen ähnlichen Schriftcharakter, etwa die Merkmale gleicher Schule zeigen; von demselben Schreiber stammen sie nicht. Dass die schlichtere Ausfertigung von BF. 211 (Tafel 3 der Braunschweiger Urkunden) und BF. 201, soweit man dies aus der Nachzeichnung im Chron. Gotw. schliessen darf, von gleicher Hand geschrieben zu sein scheinen, ist für den Beweis, welchen Schum führen will, völlig belanglos. Sodann ist zu beachten, dass bei unserer höchst lückenhaften Kenntnis von der Diplomatie der staufischen Periode die Schriftvergleichung Schums, die er mit anscheinend so grosser Sicherheit vornimmt, gar nicht auf einer umfassenden Kenntnis der Originale beruhen kann und nicht den Glauben verdient, der ihr von den MG. entgegengebracht wird. Und zugegeben selbst, Schum hätte Recht und die Schreiberhand wäre nach 1199 Januar nicht nachzuweisen, so wäre bei dem geringen Abstand von nur 2 $\frac{1}{2}$ Jahren der Beweis absolut noch nicht erbracht, dass der Eid Otto's IV. nicht im Juni 1201 geschrieben sein könne. Nachdem nun aber Schum auf Grund der Schriftvergleichung die Urkunde in die 'allererste Zeit' der Regierung Otto's verwiesen hat, sucht er plötzlich mit Gründen, die hier nicht weiter geprüft werden sollen, wahrscheinlich zu machen, dass der Schreiber identisch sei mit einem Notar Otto's IV. Namens Stephan, welcher in einer Urkunde des Königs von 1204 October 22 (BF. 233) vorkommt! Unter vornehmlicher Berufung auf diese Angaben Schums reiht Weiland die kürzere Fassung zu 1198 ein (MG. CC. II, 20 n. 16).